



Accounting News

Aktuelles zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS

September 2019

Liebe Leserinnen und Leser,

nach einer langen Sommerpause melden wir uns zurück – ein deutliches Zeichen dafür, dass die Ferienzeit wieder dem Geschäftsbetrieb weicht.

Der hat natürlich in der Zwischenzeit nicht geruht, sodass sich eine Fülle an News angesammelt hat. Die aus unserer Sicht wichtigsten Ereignisse, Einblicke und Entwicklungen stellen wir Ihnen in dieser Ausgabe vor – etwa Kernergebnisse der dritten Auflage der KPMG-Studie zur Digitalisierung im Rechnungswesen. Außerdem zeigen wir Knackpunkte bei der Umsetzung der ESEF-Berichterstattung auf – schließlich läuft hier der Countdown. Und wie werden die neuen Ausweis- und Angabepflichten des IFRS 15 in der Praxis umgesetzt? Auch dazu erfahren Sie auf den nächsten Seiten mehr. Zu guter Letzt stellen wir Ihnen die vom IASB geplanten punktuellen Änderungen des IAS 12 vor. Kurz: Sicher werden auch Sie in dieser breiten Palette fündig.



Ihnen eine anregende Lektüre!

Ihre
Hanne Böckem
Partnerin, Department of Professional Practice

Inhalt

1 Topthema	2
Studie <i>Digitalisierung im Rechnungswesen 2019</i> – digitaler Wandel im Rechnungswesen macht immer noch zögerliche Fortschritte	2
2 IFRS-Rechnungslegung	4
ESEF – der Countdown läuft	4
Aktuelle Einblicke in die Auswirkungen des IFRS 15 auf DAX 30-Unternehmen	6
IASB veröffentlicht Änderungsentwurf zu IAS 12	8
IASB schlägt Änderungen an IAS 1 vor	9
3 Veranstaltungen	10
4 Veröffentlichungen	14
5 Ansprechpartner	15

Studie *Digitalisierung im Rechnungswesen 2019* – digitaler Wandel im Rechnungswesen macht immer noch zögerliche Fortschritte

Für die meisten Finanzabteilungen hat es immer noch Vorrang, dem digitalen Wandel den Weg zu bereiten – indem sie etwa Basissysteme vereinheitlichen und Arbeitsabläufe standardisieren. Zu diesem Ergebnis kommt die neueste Auflage unserer Studie „Digitalisierung im Rechnungswesen“, die wir gemeinsam mit Prof. Dr. Thorsten Sellhorn und Univ.-Prof. Dr. Thomas Hess von der Ludwig-Maximilians-Universität München erstellt haben. Welche Digitalisierungsprojekte werden im Rechnungswesen derzeit verfolgt und wie ist der aktuelle Stand? Dazu haben die Studienautoren auch in dieser dritten Ausgabe wieder Finanzvorstände und Leiter Rechnungswesen befragt – in 14 Experteninterviews und in einer Online-Umfrage mit mehr als 150 Teilnehmern aus Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Einer der Schwerpunkte der Studie ist in diesem Jahr die Digitalisierung der Abschlussprüfungen. Dabei kommen die Autoren zu dem Ergebnis, dass die Ansprüche der Unternehmen an den Abschlussprüfer in Bezug auf den Einsatz neuer Technologien in der Prüfung gestiegen sind. So erwarten etwa 75 Prozent in naher Zukunft von ihrem Abschlussprüfer Datenanalysen im Haupt- und Nebenbuch („Vollprüfung“) – und mehr als die Hälfte wünscht sich Visualisierungen über Process Mining. „Datenanalysen und Visualisierungen sind heute schon Bestandteil vieler Prüfungen. Als Wirtschaftsprüfer müssen wir die Entwicklung innovativer Tools für die Abschlussprüfung aber konsequent fortsetzen“, sagt unser Audit-Experte Matthias Koeplin.

Die Studie zeigt aber auch: Neue Technologien breiten sich bisher nur zögerlich aus. Zwar testen viele Unternehmen den Einsatz von Tools für Big-Data-Analysen, Self-Service-Reporting und In-Memory-Datenbanken. Software-Bots und Machine Learning werden hingegen nur vereinzelt eingesetzt, Blockchain ist für die Mehrheit der Befragten derzeit sogar überhaupt noch kein Thema.

Ein Grund hierfür könnte die fehlende Identifikation eines Business Cases für diese neuen Technologien sein. Dabei können durch gezielte Prozessanalysen zielgerichtet Effizienzpotenziale gehoben werden – wenn erst der Nutzen der neuen Technologien transparent gemacht wird.

Ein weiterer möglicher Grund für die Zurückhaltung: fehlende Offenheit für neue Methoden des Projektmanagements. Dr. Markus Kreher, Head of Finance Advisory bei KPMG:

„Unternehmen gehen Transformationsprojekte im Rechnungswesen überwiegend noch nach klassischen Methoden an. Agile Prinzipien oder Methoden spielen eine untergeordnete Rolle. Nur jeder sechste Befragte sagt, dass Methoden wie Scrum oder Design Thinking eine hohe Bedeutung bei der Umsetzung von Digitalprojekten in ihrer Abteilung haben.“

Dr. Markus Kreher (StB/WP/GPA)



verantwortet als KPMG-Partner im Bereich Audit die Abteilung Finance Advisory. Er berät bei bilanzierungs- und rechnungslegungsnahen Themen und hat vielfältige Erfahrungen aus diversen IFRS-/US-GAAP-Umstellungsprojekten und Kapitalmarkttransaktionen. Seit 2015 ist er zudem Global Head of Accounting Advisory Services bei KPMG.

Matthias Koeplin (WP)



ist KPMG-Partner im Bereich Audit Attestation. Neben der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS sowie Nachhaltigkeitsberichten bei kapitalmarktorientierten Konzernen treibt er die Entwicklung innovativer Wege für die Prüfung der Zukunft voran. Seit 2019 leitet er die KPMG-Niederlassung in Nürnberg.

Ulrich Gundel



ist Manager im Bereich Finance Advisory bei der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in München. Er berät sowohl bei bilanzierungs- und rechnungslegungsnahen Themen als auch bei Prozessoptimierungen im Finanzbereich.

Weitere Ergebnisse der Studie:

- **End-to-End-Finanzprozesse:** Die transaktionalen Geschäftsprozesse sind schon bei mehr als der Hälfte der Unternehmen zumindest teilweise automatisiert. Bei Purchase-to-Pay- und Order-to-Cash-Prozessen wird das größte Potenzial für eine vollständige Automatisierung gesehen.
- **ERP-Einführungen:** Fast jedes zweite Unternehmen plant für die kommenden drei Jahre eine Umstellung seines ERP-Systems. Neuinstallationen und Migrationen liegen dabei in etwa gleichauf.
- **Interdisziplinäre Teams:** Mehr als die Hälfte der Unternehmen sieht gemischte Teams und die Investition in neue Mitarbeiter als entscheidend für den Erfolg der Digitalisierung im Rechnungswesen.
- **Effizienzsteigerungen:** Infolge der Digitalisierung ist das Accounting bereits heute effizienter und transparenter geworden. Eine Senkung der Kosten lässt sich dagegen bislang nicht beobachten.

Wie ihre Vorgänger geht die diesjährige Studie nicht nur dem Status quo der Digitalisierung im Rechnungs-

wesen nach. Sie befasst sich etwa auch mit den Anforderungen an künftige Mitarbeiter und Personalentwicklungsstrategien.

Neben den Studienergebnissen präsentiert die Publikation zwei Fallbeispiele und zwei Experteninterviews:

- Technologien und Systeme: Munich Re
- Management von Transformationsprojekten: Audi
- Feature-Interview mit Andreas Schneider von IBM Deutschland
- Digitalisierung der Abschlussprüfung: Interview mit Prof. Dr. Kai-Uwe Marten, Universität Ulm

Aussagen von Dr. Markus Kreher, Head of Finance Advisory, und weiteren Experten finden Sie auch in diesem [Video](#).

Gerne stellen wir Ihnen die Ergebnisse der Studie *Digitalisierung im Rechnungswesen 2019* persönlich vor und diskutieren mit Ihnen Handlungsoptionen für Ihr Unternehmen. Aber auch bei Anregungen und Fragen zur Studie können Sie sich gerne direkt an [Dr. Markus Kreher](#), [Matthias Koeplin](#) oder [Ulrich Gundel](#) wenden.

DIGITALISIERUNG IM RECHNUNGSWESEN 2019



[Hier geht's zur Studie.](#)

ESEF – der Countdown läuft

Bestimmte Unternehmen müssen ihre Jahresfinanzberichte für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2020 im einheitlichen europäischen Berichtsformat (European Single Electronic Format – ESEF) erstellen. Betroffen sind Unternehmen, deren Wertpapiere in der EU zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind. Diese Pflicht ist in der Transparenzrichtlinie festgeschrieben. Die technische Ausgestaltung von ESEF gibt die Delegierte Verordnung 2018/815 der Europäischen Kommission vor, die durch Veröffentlichung im EU-Amtsblatt verpflichtend in Deutschland anzuwenden ist (vgl. auch [Accounting News Februar 2019](#)).

ESEF erfordert die Erstellung der Jahresfinanzberichte in XHTML (eXtensible Hypertext Markup Language). Sofern ein IFRS-Konzernabschluss Bestandteil des Jahresfinanzberichts ist, sind bestimmte Angaben unter Verwendung von XBRL (eXtensible Business Reporting Language) auszuzeichnen.

HINWEIS

Jahresfinanzberichte enthalten gemäß § 114 WpHG im Wesentlichen den Jahresabschluss und den Lagebericht des Mutterunternehmens, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sowie den (Konzern-) Bilanzzeit und den (Konzern-) Lageberichtseid.

Zeitliche Staffelung

Den Unternehmen wird die Implementierung der ESEF-Anforderungen etwas erleichtert – es sind nicht alle Angaben sofort auszuzeich-

nen. Jahresfinanzberichte für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen, sind in XHTML zu erstellen. Ferner sind die primären Rechenwerke des IFRS-Konzernabschlusses (Bilanz, GuV und sonstiges Ergebnis, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung) sowie bestimmte allgemeine Angaben (zum Beispiel Unternehmensname, Sitz des Unternehmens) unter Verwendung von XBRL auszuzeichnen. Die Auszeichnung bestimmter Anhangangaben in Form von Textblöcken hat erst in Jahresfinanzberichten für Geschäftsjahre beginnend am oder nach dem 1. Januar 2022 zu erfolgen.

Technische Grundlagen

Mit ESEF werden die Jahresfinanzberichte sowohl für Menschen als auch Maschinen gleichermaßen lesbar. Die Lesbarkeit durch Menschen wird dadurch erreicht, dass XHTML als eine Ausprägung von HTML von beliebigen Internetbrowsern dargestellt werden kann. Maschinelle Lesbarkeit bedeutet, dass durch die Auszeichnung der Informationen in einer vorgegebenen Art und Weise spezielle Computerprogramme diese auslesen und weiterverarbeiten können. Um die Maschinenlesbarkeit zu erreichen, greift ESEF auf das Format XBRL zurück, das speziell für den Austausch von Unternehmensinformationen entwickelt wurde. ESEF verlangt, dass die XBRL-Informationen in das XHTML-Dokument eingebettet werden, welches nun als Inline-XBRL-(iXBRL-)Dokument bezeichnet wird. Jedoch ist technisch nicht gewährleistet, dass die von Menschen lesbaren Informationen identisch mit den Informationen sind, die durch die Computerprogramme ausgelesen werden.

Auch unabhängig von einer gegebenenfalls bestehenden Prüfungspflicht durch den Abschlussprüfer sollten Unternehmen im eigenen Interesse diese Übereinstimmung prüfen und dafür sorgen, dass keine abweichenden Informationen berichtet werden.

Taxonomie

Die Anwendung von XBRL setzt die Verwendung einer Taxonomie voraus, in der die Elemente (auch als „Tags“ bezeichnet) benannt sind, die zur Auszeichnung (auch als „Tagging“ bezeichnet) der entsprechenden Angaben verwendet werden. Gemäß der Delegierten Verordnung beruht die für ESEF zu verwendende Taxonomie (sogenannte Basistaxonomie) auf der IFRS-Taxonomie. Da die Basistaxonomie nicht notwendigerweise die Elemente enthält, die zu den vom Unternehmen verwendeten Einzelpositionen passen, dürfen die Unternehmen die Basistaxonomie um unternehmensspezifische Elemente erweitern. Die Unternehmen sind damit nicht gezwungen, die Darstellung ihres Abschlusses an eine vorgegebene Taxonomie anzupassen. So können sie ihre Unternehmensspezifika angemessen darstellen. Während bei der Verwendung einer fest vorgegebenen Taxonomie die Abschlüsse der Unternehmen uniform wären und damit leicht zu vergleichen, reduzieren die unternehmensindividuellen Erweiterungen die angestrebte Vergleichbarkeit. Unternehmen haben daher abzuwägen, ob sie ihre primären Rechenwerke weiter wie bisher darstellen oder diese im Interesse einer Vergleichbarkeit anpassen wollen. Diese Überlegungen sollten frühzeitig erfolgen, damit entsprechende Anpassungen umgesetzt werden können und auch der Kapitalmarkt informiert werden kann.

PRAXISHINWEIS

Unternehmen sollten sich jetzt schon mit der bestehenden Taxonomie auseinandersetzen und beispielsweise entscheiden, ob die Umsatzerlöse wie bisher in Unterpositionen untergliedert werden sollen.

Erleichterungen bei der Umsetzung der ESEF-Anforderungen

Die Umsetzung der ESEF-Anforderungen können sich die Unternehmen erleichtern, wenn sie auf Software-Tools zurückgreifen, die von diversen Softwareherstellern angeboten werden. Damit können die technischen Anforderungen von ESEF einfacher umgesetzt werden, jedoch müssen die Unternehmen diese Software-Tools sachgerecht in ihre bisherigen Prozesse integrieren. Dafür werden sowohl entsprechendes Prozess- und Accounting-Wissen benötigt als auch genügend Zeit.

Prüfungspflicht

Eine Pflicht der Prüfung des iXBRL-Dokuments durch den Abschlussprüfer ist nicht direkt in der Transparenzrichtlinie oder in der Delegierten Verordnung geregelt. Die Europäische Kommission vertritt jedoch die Auffassung, dass die Einhaltung der ESEF-Vorgaben durch den Abschlussprüfer zu prüfen ist. In der Antwort zu Frage Nr. 7 des Frage-Antwort-Dokuments, das die Delegierte Verordnung begleitet, begründet die Europäische Kommission ihre Auffassung damit, dass die ESEF-Vorgaben als „gesetzliche Anforderungen“ gemäß Art. 28 Abs. 2 Buchstabe c) ii) der EU-Abschlussprüferrichtlinie anzusehen und damit prüfungspflichtig sind.

Verständlich ist das Ziel der Europäischen Kommission, den Finanzmarktteilnehmern unabhängig vom Format die gleichen verlässlichen Informationen bereitzustellen. Es ist daher zu erwarten, dass die Einhaltung der ESEF-Anforderungen zu prüfen sind. Die Europäische Kommission hat den Ausschuss der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer (Committee of European Auditing Oversight Bodies – CEAOB) beauftragt, Vorschläge und Leitlinien zur praktischen Ausgestaltung der Prüfung zu erarbeiten. Auch wenn die genaue Form der Prüfung noch unklar ist, sollten die Unternehmen eine Prüfung der ESEF-Berichte bei ihren Überlegungen zur Implementierung der ESEF-Anforderungen berücksichtigen. So erfordert die Prüfung Zeit, die im Prozess der Abschlusserstellung und -veröffentlichung zu berücksichtigen sein wird.

PRAXISHINWEIS

Die Unternehmen sollten prüfen, ob ESEF sich auf die Termine für die Veröffentlichung ihrer Geschäftsberichte auswirkt.

Chance ESEF

Mit ESEF beabsichtigt die Europäische Kommission, die Zugänglichkeit, Analyse und Vergleichbarkeit von Abschlüssen zu erleichtern.

Für die Unternehmen bedeutet dies zunächst Aufwand, um beispielsweise ihre bisherigen Prozesse zur Erstellung und Veröffentlichung ihres Abschlusses zu ändern. Jedoch birgt die Implementierung der ESEF-Anforderungen auch Chancen: So kann ESEF als Ausgangspunkt für eine weitere Digitalisierung im Finanzbereich genutzt werden, was beispielsweise zur Beschleunigung der Abschlusserstellungsprozesse beitragen und die Belastung der Mitarbeiter reduzieren kann (siehe auch Studie „Digitalisierung im Rechnungswesen 2019“). Weiterhin zeigen empirische Studien¹ für den US-amerikanischen Kapitalmarkt, wo elektronische Berichte schon länger verpflichtend zu veröffentlichen sind, positive Auswirkungen auf den Kapitalmarkt, etwa durch gestiegene Analystenabdeckung und höhere Handelsvolumina der Aktien, was beides auch für die Unternehmen selbst interessant ist. Schließlich kann ESEF genutzt werden, um die bisherige Reportingstrategie zu hinterfragen und sie an das sich ändernde Verhalten der Adressaten anzupassen.

Dr. Rüdiger Schmidt



ist Senior Manager im Bereich Finance Advisory bei der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Berlin. Er berät Unternehmen

bei der Implementierung von ESEF und bei der Optimierung ihrer Unternehmensberichterstattung.

¹ Vgl. für einen Überblick zu solchen Studien Zülch/Weuster, KoR 2019, S. 258.

Aktuelle Einblicke in die Auswirkungen des IFRS 15 auf DAX 30-Unternehmen

Für die meisten IFRS-Anwender stand 2018 im Zeichen der Erstanwendung des IFRS 15. Der Standard fordert neben neuen Regelungen zur Umsatzrealisierung auch den Ansatz neuartiger Vermögenswerte und Schulden in der Bilanz und enthält neue Anforderungen an die Angaben im Anhang (unter anderem Aufgliederung von Erlösen). Bereits in den IFRS-Konzernabschlüssen der DAX 30-Unternehmen des Jahres 2017 wurde den Ausweisthemen im Rahmen der erwarteten Auswirkungen des IFRS 15 besondere Relevanz beigemessen (siehe dazu [Accounting News Mai 2018](#)). Vor diesem Hintergrund haben wir die IFRS-Konzernabschlüsse der DAX 30-Unternehmen für das Geschäftsjahr 2018 punktuell ausgewertet und untersucht, ob neue Posten in der Bilanz ausgewiesen wurden und nach welchen Kriterien eine Aufgliederung der Umsatzerlöse in den Notes erfolgte.

Ausweis von neuen Posten in der Bilanz nach IFRS 15

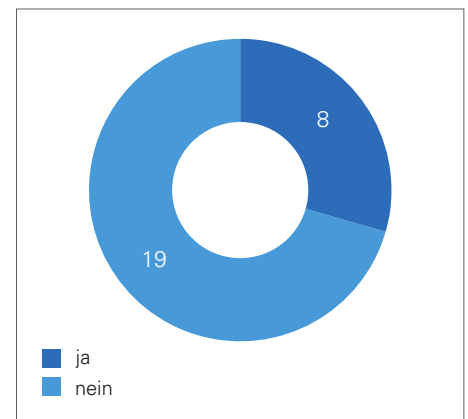
Mit den Vorschriften des IFRS 15 entsteht eine Reihe neuer Vermögenswerte und Schulden:

- Vertragsvermögenswerte (IFRS 15.105)
- Vertragsverbindlichkeiten (IFRS 15.106)
- Rückerstattungsverbindlichkeiten (IFRS 15.55)
- Recht auf Rückholung des Produktes bei Begleichung der Rückerstattungsverbindlichkeit (IFRS 15.B21)
- Vertragserfüllungskosten (IFRS 15.95)
- Vertragsanbahnungskosten (IFRS 15.91)

IFRS 15 verlangt, dass Vertragsvermögenswerte (IFRS 15.105) und Vertragsverbindlichkeiten (IFRS 15.106) im Abschluss ausgewiesen werden. Das heißt jedoch nicht zwingend, dass sie in der Bilanz separat darzustellen sind. Ein Unternehmen wendet vielmehr die generellen Regeln in IAS 1.58 in Verbindung mit IAS 1.77 und insbesondere IAS 1.31 an, um festzustellen, ob ein neuer Posten in die Bilanz aufzunehmen ist (siehe IFRS 15.BC320). So kann es ausreichend sein, die Angaben im Anhang zu machen, sofern die Darstellung eines gesonderten Postens in der Bilanz für das Verständnis des Abschlusses nicht relevant ist. In diesem Fall sind entsprechende Erläuterungen dazu erforderlich, welche Bilanzposten die Beträge enthalten. Gegebenenfalls müssen auch die Unterposten aufgliedert werden. Für die anderen oben genannten (neuen) Vermögenswerte und Schulden gibt es keine dem IFRS 15.105 analoge Vorschrift. Auch für diese kann es ausreichend sein, die Angaben im Anhang zu machen. Im Umkehrschluss ist ein separater Ausweis als (neuer) Posten bzw. als Unterposten in der Bilanz dann erforderlich, wenn eine solche Darstellung für das Verständnis der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens relevant ist (IAS 1.55).

Aus der Analyse der IFRS-Konzernabschlüsse der DAX 30-Unternehmen des Jahres 2018 ergibt sich, dass insgesamt acht Unternehmen neue Posten in der Bilanz ausweisen und damit eine entsprechende Relevanz dieser Posten für den Konzernabschluss signalisieren. Bei 19 Unternehmen wurden dagegen keine neuen Posten in die Bilanz aufgenommen.²

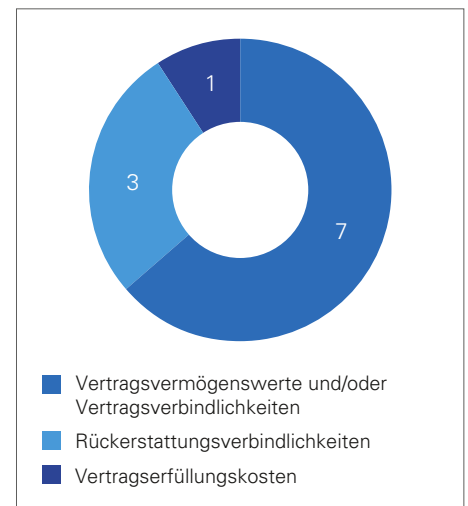
Abb. 1 – Ausweis neuer Posten in der Bilanz



© 2019 KPMG, Deutschland

Den überwiegenden Anteil an den neu ausgewiesenen Posten stellen Vertragsvermögenswerte und/oder Vertragsverbindlichkeiten dar, die von sieben Unternehmen separat in der Bilanz angesetzt werden. Drei Unternehmen weisen zusätzlich Rückerstattungsverbindlichkeiten aus. Lediglich ein Unternehmen stellt Vertragserfüllungskosten als neuen Posten in der Bilanz dar.

Abb. 2 – Arten neu ausgewiesener Posten in der Bilanz



© 2019 KPMG, Deutschland

² Für drei Unternehmen lagen noch keine Abschlüsse unter Anwendung von IFRS 15 vor (zum Beispiel wegen abweichendem Geschäftsjahr).

Bei zwölf Unternehmen werden Vertragsvermögenswerte und/oder Vertragsverbindlichkeiten zwar nicht separat in der Bilanz ausgewiesen, es findet sich jedoch im Anhang eine Erläuterung nebst Quantifizierung, dass eine Zuordnung dieser Posten zu den „sonstigen Forderungen“, „sonstigen Vermögenswerten“ bzw. „sonstigen Verbindlichkeiten“ erfolgte. Bei sieben Unternehmen entfalten Vertragsvermögenswerte und/oder Vertragsverbindlichkeiten offenbar keine Relevanz, da keine Informationen zu diesen Posten in den Abschlüssen enthalten sind.

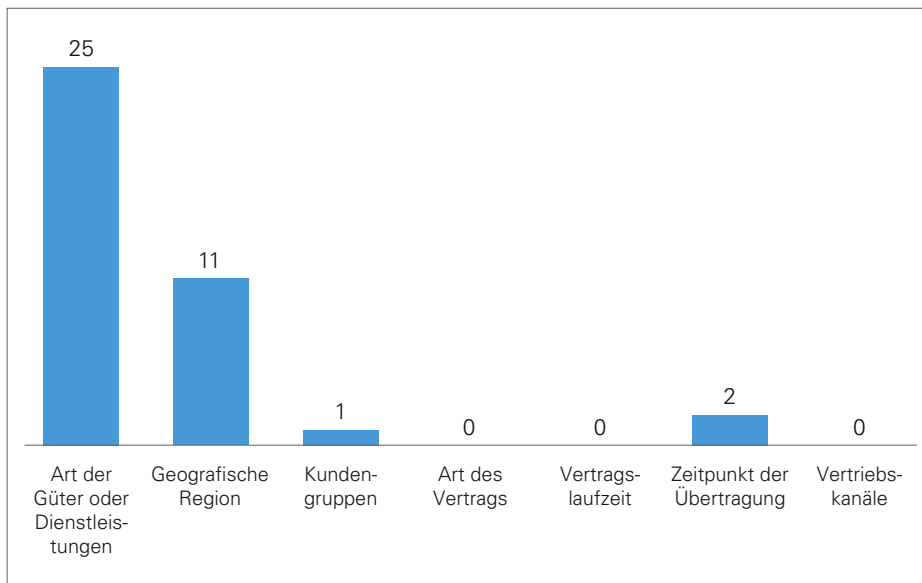
Aufgliederung von Erlösen nach IFRS 15.114–115

Erlöse aus Verträgen mit Kunden sind in Kategorien aufzugliedern,

die den Einfluss wirtschaftlicher Faktoren auf Art, Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit von Erlösen und Zahlungsströmen widerspiegeln (IFRS 15.114). Zusätzlich sind Informationen aufzunehmen, die die Beziehung dieser Angaben zu den Erlösangaben in der Segmentberichterstattung darstellen. Nach welchen Kriterien aufzugliedern ist, kann nur unternehmensspezifisch beantwortet werden. Dabei ist zum Beispiel zu würdigen, wie die Umsatzerlöse in der regelmäßigen internen Berichterstattung an den Chief Operating Decision Maker (CODM) und an anderen Stellen (zum Beispiel in Investorenpräsentationen) aufgliedert werden.

Die Auswertung der IFRS-Konzernabschlüsse 2018 der DAX 30-Unternehmen zeigt deutlich, dass die meisten Unternehmen eine Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Art der Güter und Dienstleistungen vornehmen (25 Unternehmen). Bei elf Unternehmen erfolgt die Aufgliederung darüber hinaus nach Regionen.³ In zwei Fällen wurde zusätzlich zur Aufgliederung nach Art der Güter oder Dienstleistungen eine Aufgliederung nach der Art der Erfüllung der Leistungsverpflichtung (zeitpunkt- oder zeitraumbezogene Umsatzlegung) und in nur einem Fall nach Kundengruppen vorgenommen. Insgesamt zeigt sich somit eine starke Orientierung an der zum Zwecke der Segmentberichterstattung vorgenommenen Abgrenzung der Geschäftssegmente.

Abb. 3 – Kategorien zur Aufgliederung von Umsatzerlösen



© 2019 KPMG, Deutschland

Fazit

IFRS 15 brachte Neuerungen in Bezug auf den Ausweis neuer Bilanzposten sowie Angaben im Anhang. Die aktuelle Analyse hat gezeigt, dass neben den spezifischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Umsatzlegung unter Anwendung des Fünf-Schritte-Modells des IFRS 15 auch Fragen rund um den Ausweis in der Bilanz und im Anhang praxisrelevant sind. Die Auswertung wirft ein Streiflicht auf die erstmalige Umsetzung der neuen Anforderungen. Es wird interessant zu sehen sein, wie sich die Unternehmenspraxis in Zukunft entwickelt.

³ Für drei Unternehmen lagen entweder noch keine Abschlüsse unter Anwendung von IFRS 15 vor (zum Beispiel wegen abweichendem Geschäftsjahr) und bei zwei Unternehmen sind keine Informationen zur Aufgliederung der Umsatzerlöse enthalten.

IASB veröffentlicht Änderungsentwurf zu IAS 12

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 17. Juli 2019 den Entwurf ED/2019/5 *Deferred Tax related to Assets and Liabilities arising from a Single Transaction* (Proposed amendments to IAS 12) veröffentlicht. Das IASB reagierte damit auf bestehende Unsicherheiten und unterschiedliche Bilanzierungspraxis der Unternehmen bei der Anwendung der sogenannten „initial recognition exemption“ in bestimmten Konstellationen.

Werden Vermögenswerte und Schulden gleichzeitig beim Erstantritt erfolgsneutral erfasst, gilt unter bestimmten Voraussetzungen die Initial Recognition Exemption (IAS 12.15(b) für steuerpflichtige temporäre Differenzen und IAS 12.24 für abzugsfähige temporäre Differenzen). Dieser Ausnahmetatbestand führt dazu, dass bei erstmaliger Erfassung und der Fortentwicklung der von der Ausnahme betroffenen temporären Differenzen keine latenten Steuern angesetzt werden. Vorrangige Zielsetzung dieser Ausnahmeregelung ist der Erhalt der Erfolgsneutralität von Anschaffungsvorgängen (IAS 12.22(c)).

In bestimmten Konstellationen führt die Anwendung der Initial Recognition Exemption jedoch zu Bilanzierungsergebnissen, die der Zielsetzung der Ausnahmeregelung zuwiderlaufen und in der Folgebilanzierung zu einer Verzerrung der Konzernsteuerquote führen. Dies ist dann der Fall, wenn bei der erstmaligen Erfassung des Sachverhalts nach IFRS in gleicher Höhe jeweils ein Aktiv- und ein Passivposten gebildet werden, deren jeweilige Steuerbasen in gleicher Höhe vom IFRS-Wert abweichen. Das ist beispielsweise bei Leasingverhältnissen gegeben, die nach IFRS 16 abgebildet werden. Der Leasingnehmer aktiviert zu Beginn ein Nutzungsrecht (right-of-use asset) und passiviert in gleicher

Höhe eine Leasingverbindlichkeit. Beide Posten werden erfolgsneutral erfasst. Wenn das entsprechende Leasingverhältnis steuerlich als Operate Lease bzw. als Dauerschuldverhältnis abgebildet wird und die Aufwendungen erst bei vertraglicher Zahlung der Leasingrate das zu versteuernde Einkommen verringern, sind bei einer gesonderten Ermittlung der latenten Steuern für das Nutzungsrecht und für die Leasingverbindlichkeit grundsätzlich die Tatbestandsvoraussetzungen der oben genannten Ausnahmenvorschriften der Initial Recognition Exemption erfüllt. Folgt man dieser gesonderten Ermittlung der latenten Steuern für das Nutzungsrecht und die Leasingverbindlichkeit, führt die Initial Recognition Exemption sowohl bei der erstmaligen Erfassung als auch in der Folgebilanzierung dazu, dass keine latenten Steuern auf den Unterschied zwischen den IFRS-Werten der Aktiv- und Passivposten und ihren jeweiligen Steuerbasen gebildet werden. Dies hat zur Folge, dass sich die steuerliche Berücksichtigung des Sachverhalts im IFRS-Konzernabschluss allein aus der tatsächlichen Besteuerung, beispielsweise des steuerlich abzugsfähigen Mietaufwands, ergibt, die jedoch von der Entwicklung der IFRS-Posten und des sich daraus ergebenden Ergebnisses regelmäßig abweichen wird. Daraus kann sich eine deutliche Verwerfung der Konzernsteuerquote im IFRS-Konzernabschluss im Zeitablauf ergeben. Das IASB kommt zu dem Schluss, dass – insofern eine Abweichung vom Grundprinzip des IAS 12 vorliegt – auf alle temporären Differenzen zwischen IFRS-Buchwerten und der Steuerbasis von Vermögenswerten und Schulden eines Unternehmens latente Steuern zu bilden sind, um eben solche Verwerfungen in der Darstellung der Steuern zu vermeiden. Gleichzeitig sieht das IASB in den beschriebenen Fällen

keinen Grund für die Anwendung der Initial Recognition Exemption als gegeben, da sich bei der erstmaligen Bilanzierung latente Steueransprüche und latente Steuerverbindlichkeiten in gleicher Höhe gegenüberstehen werden und somit der Anschaffungsvorgang auch unter Berücksichtigung latenter Steuern erfolgsneutral bleiben wird (im Gegensatz zu einem Anschaffungsvorgang, bei dem sich nur einseitig latente Steuern ergeben).

Tatsächlich ist die Fragestellung nicht neu, da bereits nach IAS 17 bei der Klassifizierung des Leasingverhältnisses als Finance Lease die gleiche Problematik auftrat, wenn der Sachverhalt steuerlich abweichend erst bei Zahlung ergebnismindernd berücksichtigt wurde. Auch bei der erstmaligen Bilanzierung von Entsorgungs- oder Wiederherstellungsverpflichtungen auf Gegenstände des Sachanlagevermögens kam es schon bisher zu einer gleichzeitigen Aktivierung und Passivierung des Barwerts der erwarteten Kosten nach IAS 16 bzw. IAS 37 – mit der beschriebenen Folgewirkung in Bezug auf die latenten Steuern. In der Bilanzierungspraxis der Unternehmen haben sich unterschiedliche Vorgehensweisen für die Abbildung der latenten Steuern auf solche Vorgänge entwickelt, die die Vergleichbarkeit der Abschlüsse erschweren können.

Das IASB kommt mit der dargestellten Neuregelung zu dem Ergebnis, dass sich in den beschriebenen Fällen eine zu erfassende aktive latente Steuer und die zu erfassende passive latente Steuer ausgleichen werden, somit die Erfolgsneutralität des Anschaffungsvorgangs gewahrt bleibt und im Ergebnis kein Anlass für die Anwendung der Initial Recognition Exemption besteht. Vielmehr sollen in den skizzierten Fällen in Zukunft latente Steuern zu ermitteln sein.

Die vorgeschlagene Rückausnahme soll lediglich für aktive und passive Steuerlatenzen in gleicher Höhe gelten, die bei einer einzigen Transaktion erstmalig und ohne steuerliche Wirkung entstehen. Soweit bei Anwendung des IFRS 16 Vorauszahlungen oder zusätzliche direkte Kosten zu einem Wertansatz des Nutzungsrechts führen, der die Verbindlichkeit übersteigt, soll dieser übersteigende Betrag nach den allgemeinen Grundsätzen des IAS 12 zu behandeln sein. Da solche Vorauszahlungen bzw. zusätzliche direkte Kosten häufig das steuerliche Ergebnis berühren, fallen diese Beträge nicht unter die Initial Recognition Exemption, sodass entsprechende latente Steuern zu erfassen sind.

Abweichungen zwischen aktiven und passiven Steuerlatenzen aus dem gleichzeitigen Zugang eines Nutzungsrechts und einer Leasingverbindlichkeit können nicht nur aus geleisteten Vorauszahlungen oder zusätzlichen direkten Kosten resultieren, sondern auch aus der fehlenden Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern. Das IASB geht davon aus, dass die Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern grundsätzlich durch die Umkehr der im Zusammenhang mit der zugrunde liegenden Trans-

aktion entstandenen zu versteuern den Differenzen angenommen werden kann und nur in Ausnahmefällen bei zeitlichem Auseinanderfallen der Effekte und fehlender Rück- oder Vortragsfähigkeit von Verlusten dauerhafte Differenzen entstehen (ED/2019/5 BC 21). Sollten die Umkehreffekte zeitlich auseinanderfallen, dürfen daher nach dem Entwurf die passiven latenten Steuern die (werthaltigen) aktiven latenten Steuern aus derselben Transaktion in den Fällen, die von der Rückausnahme erfasst sind, nicht überschreiten. Somit soll sichergestellt werden, dass bei der erstmaligen Erfassung die aktiven und passiven latenten Steuern immer in gleicher Höhe angesetzt und saldiert werden. Durch die Neuregelung wird ein unmittelbarer Zusammenhang der aufgrund der einzelnen Transaktion gebildeten aktiven und passiven latenten Steuern hergestellt. Insoweit scheint der Vorschlag der in IAS 12.27A vorgesehenen Beurteilung der Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern in ihrer Gesamtheit („... in combination with all of its other deductible temporary differences ...“) abzuweichen. Auch eine Begrenzung des Ansatzes passiver latenter Steuern auf die Höhe aktiver latenter Steuern war

so bislang in den Prinzipien des IAS 12 nicht angelegt.

In dem dargestellten Standard Setting-Prozess wurden bisher Fälle nicht berücksichtigt, die zwar sowohl steuerlich als auch nach IFRS zum Ansatz eines Vermögenswerts bzw. Wirtschaftsgutes (Nutzungsrecht nach IFRS und Leasinggegenstand nach Steuerrecht) und einer Leasingverbindlichkeit führen, jedoch nach IFRS und steuerlichen Regelungen in unterschiedlicher Höhe. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der für steuerliche Zwecke genutzte Zinssatz von dem nach IFRS 16 zu nutzenden Grenzfremdkapitalzinssatz abweicht. Auch hier entstehen temporäre Differenzen, die zu aktiven und passiven latenten Steuern in gleicher Höhe führen können, wobei die Tax Bases des Vermögenswerts bzw. der Verbindlichkeit aber weder Null sind noch dem Buchwert nach IFRS entsprechen. Diese Fälle werden von der Basis of Conclusion nicht erfasst. Eine Klarstellung wäre wünschenswert.

Die Kommentierungsfrist zu dem Entwurf endet am 14. November 2019. Der Entwurf steht auf der Internetseite des IASB zum [Download](#) zur Verfügung.

IASB schlägt Änderungen an IAS 1 vor

Das IASB hat einen Entwurf ED/2019/6 *Disclosure of Accounting Policies (Proposed amendments to IAS 1 and IFRS Practice Statement 2)* veröffentlicht.

Nach IAS 1 müssen Unternehmen ihre wesentlichen („significant“) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden darstellen. Das IASB schlägt vor, den Begriff „significant“ durch „material“ zu ersetzen, um die Schwelle zu präzisieren, welche

Informationen durch das Unternehmen anzugeben sind.

Der ED legt dar, dass eine Information über Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden dann „material“ (wesentlich) ist, wenn sie zusammen mit anderen im Abschluss enthaltenen Informationen Entscheidungen der Abschlussadressaten beeinflussen kann. IAS 1 soll ferner um Leitlinien ergänzt werden, die erläutern, was eine Bilanzierungs- und Bewertungsmethode „material“ macht.

Zusätzlich schlägt das IASB Ergänzungen des IFRS Practice Statement 2 mit weiteren Erläuterungen und Beispielen vor, um Unternehmen die Anwendung des Konzepts der Wesentlichkeit (materiality) hinsichtlich der Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu erleichtern.

Die Kommentierungsfrist endet am 29. November 2019. Der Entwurf steht auf der [Internetseite des IASB](#) zum Download zur Verfügung.

TERMINE/
VERANSTALTUNGSORTE

Webinar, 10.00–11.15 Uhr _____

**Donnerstag,
19. September 2019**

Erfolg durch Trennung: praktische Einblicke und aktuelle Entwicklungen zur Erstellung von Carve-out Financials

IPOs, Spin-offs und (Teil-)Verkäufe im Rahmen von M&A-Transaktionen: Es gibt unterschiedliche Wege, wie Teileinheiten von Unternehmen verselbständigt werden können.

Die Anforderungen an die Erstellung verlässlicher Finanzdaten sind bei diesen Prozessen hoch. Die Praxis zur Anfertigung sogenannter Carve-out-/Combined-Abschlüsse entwickelt sich laufend weiter.

Aufbauend auf dem Grundlagen-Webinar vom 26. September 2017: „Regelungslücken in den IFRS – KPMG hilft bei Carve-out-/Combined-Abschlüssen“ bieten wir in diesem Webinar anhand konkreter Praxisbeispiele weitere Orientierung – unter anderem zu folgenden Themen:

- Welche Transaktionsformen sind aktuell besonders praxisrelevant und warum?
- Schematische Gliederung von Praxisfällen der Vergangenheit nach strukturellen Gemeinsamkeiten und Unterschieden
- Empirische Auswertung der Ausgestaltungsmerkmale von Carve-out-/Combined-Abschlüssen
- Grundsätzliche Überlegungen bei Carve-out-Finanzdaten (zum Beispiel Buchwertfortführung aus bisherigem Konzern versus Aufdeckung stiller Reserven)
- Vermeidung von Darstellungsbrüchen der Finanzhistorie (insbesondere im Übergang zu einem konsolidierten Folgeabschluss)

- Fachlicher Deep-Dive zu Carve-out-Einzelthemen, inklusive Praxisbeispielen
- Auswirkungen durch neue EU-Prospekt-Verordnung
- Wesentliche Erfolgsfaktoren für das Management etwaiger Projekte

Zielgruppe

Leiter Finanzen, Leiter M&A und Leiter Konzernrechnungswesen

Ihre Ansprechpartnerin

Martina Antolovic
T 030 2068-4339
mantolovic@kpmg.com

Teilnahmegebühr

Die Teilnahme an dem Webinar ist kostenfrei. Bitte beachten Sie, dass Sie sich in das deutsche Festnetz einwählen müssen, wofür Gebühren anfallen können.

Anmeldung

Bitte registrieren Sie sich [hier online](#) oder senden Sie eine E-Mail an [Martina Antolovic](mailto:Martina.Antolovic).

Sie erhalten zwei Tage vor der Veranstaltung vom Eventteam eine Anmeldebestätigung mit den Einwahl- und Log-in-Daten für das Webinar.

TERMINE/ VERANSTALTUNGSORTE

Webinar, 10.00–11.00 Uhr _____

Montag, 23. September 2019

Dienstag, 8. Oktober 2019

IFRS 16 – automatisierte Vertragsdatenextraktion als Managed Service

Nach der Umsetzung des neuen Standards IFRS 16 besteht weiterhin Bedarf an Unterstützungsleistungen, um den neuen Anforderungen auch künftig zu entsprechen. Das Thema der Datenextraktion aus neuen oder aktualisierten Leasingverträgen ist für zahlreiche Unternehmen auch zukünftig mit erheblichem Aufwand und Kosten verbunden.

In zwei alternativen Webinaren stellen wir Ihnen das Thema „Automatisierte Datenextraktion als Managed Service“ auf Basis der bekannten IBM Watson-Technologie vor. Mit dieser Lösung werden ursprünglich manuell durchgeführte Schritte zur Datenextraktion aus deutschen und englischen Verträgen in automatisierte Prozesse umgewandelt. Ergänzend kann die Bearbeitung von Verträgen in anderen Sprachen mit Unterstützung der globalen KPMG Shared Delivery Center durchgeführt werden. Das bedeutet für unsere Mandanten einen verlässlichen, planbaren, wiederkehrenden (zum Beispiel quartalsweisen) Service zur Datenextraktion von Leasingverträgen in nahezu allen Sprachen aus einer Hand.

Hier finden Sie den [Link](#) zu unserem Fallbeispiel Sixt.

Zielgruppe

Die Veranstaltung richtet sich an CFOs, Heads of Accounting/Controlling/Treasury, Leiter Rechnungswesen, Leiter Bilanzierung, Leiter IFRS, Leiter Grundsatzabteilung.

Ihre Ansprechpartnerin

Gabriele Geerlings-Wasse
T 0211 475-7640
ggeerlings@kpmg.com

Teilnahmegebühr

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei. Bitte beachten Sie, dass Sie sich in das deutsche Festnetz einwählen müssen, wofür Gebühren anfallen können.

Anmeldung

Bitte registrieren Sie sich bis eine Woche vor der jeweiligen Veranstaltung [hier online](#) oder senden Sie eine E-Mail an [Gabriele Geerlings-Wasse](#).

Sie erhalten zwei Tage vor der Veranstaltung vom Eventteam eine Anmeldebestätigung mit den Einwahl- und Log-in-Daten für das Webinar.

TERMINE/ VERANSTALTUNGsorte

Seminar, 9.00–17.15 Uhr

Mittwoch, 16. Oktober 2019

in den Geschäftsräumen von
KPMG, München

Dienstag, 22. Oktober 2019

in den Geschäftsräumen von
KPMG, Frankfurt am Main

Dienstag, 29. Oktober 2019

in den Geschäftsräumen von
KPMG, Düsseldorf

Dienstag, 5. November 2019

in den Geschäftsräumen von
KPMG, Stuttgart

Donnerstag, 7. November 2019

in den Geschäftsräumen von
KPMG, Hannover

Dienstag, 12. November 2019

in den Geschäftsräumen von
KPMG, Berlin

Mittwoch, 20. November 2019

in den Geschäftsräumen von
KPMG, Hamburg

IAS 12 Aufbauseminar 2019 – fit für steuerlich komplexe Herausforderungen

Die Anforderungen des IAS 12 sind komplex. Bilanzierer stehen vor der Herausforderung, steuerlich anspruchsvolle Strukturen IAS 12-konform abzubilden. Dafür braucht es prozessuale und IT-technische Kenntnisse, aber vor allem auch fachliches Know-how.

In unserem Seminar vermitteln versierte Praktiker, wie man komplexe Themen fokussiert erfasst und welche Vorgehensweisen den größten Erfolg versprechen.

Das Seminar eignet sich für Personen, die sich mit Tax Reporting befassen und mit den Grundlagen des IAS 12 bereits vertraut sind.

Die Themen umfassen unter anderem:

- Grundlagen – wesentliche Aspekte des IAS 12 – Ansatz und Bewertung aktiver latenter Steuern – Zwischenberichterstattung IAS 34
- Unsichere Steuerpositionen und IFRIC 23
- Latente Steuern auf Konzernsachverhalte
- Goodwill-Differenzen
- Outside Basis Differences
- Währungsumrechnung
- At Equity-Methode
- Latente Steuern auf Konsolidierungsbuchungen
- Erfahrungen aus der Praxis

Zielgruppe

Die Veranstaltung richtet sich an Leiter und Mitarbeiter der Steuerabteilung, des Rechnungswesens sowie an Steuerreferenten von Firmen, die nach IFRS bilanzieren.

Ihre Ansprechpartnerin

Angela Heinrich
T 030 2068-1510
aheinrich@kpmg.com

Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühr beträgt pro Person 500 Euro zzgl. USt.

Anmeldung

Bitte registrieren Sie sich bis eine Woche vor der jeweiligen Veranstaltung [online hier](#) oder senden Sie eine E-Mail an [Angela Heinrich](mailto:Angela.Heinrich).

Nach Erreichen der Mindestteilnehmerzahl erhalten Sie eine gesonderte Anmeldebestätigung. Die Rechnung für die kostenpflichtige Veranstaltung senden wir Ihnen nach der Veranstaltung zu.

TERMINE/ VERANSTALTUNGSORTE

Seminar, 11.00–17.45 Uhr _____

Montag, 18. November 2019

im KPMG Ignition Center,
Prinzenstraße 23,
30159 Hannover

Dienstag, 19. November 2019

im Maritim Hotel,
Maritim-Platz 1,
40474 Düsseldorf

Mittwoch, 20. November 2019

im Hotel Pullman Cologne,
Helenenstraße 14, 50667 Köln

Donnerstag, 21. November 2019

im Le Méridien Grand Hotel,
Bahnhofstraße 1–3,
90402 Nürnberg

Mittwoch, 27. November 2019

in den Geschäftsräumen von
KPMG, München

Donnerstag, 28. November 2019

im The Westin Leipzig,
Gerberstraße 15, 04105 Leipzig

Dienstag, 3. Dezember 2019

im Hotel Pullmann Schweizerhof,
Budapester Straße 21,
10787 Berlin

Dienstag, 3. Dezember 2019

in den Geschäftsräumen von
KPMG, Stuttgart

Donnerstag, 5. Dezember 2019

in den Geschäftsräumen von
KPMG, München

Mittwoch, 11. Dezember 2019

in den Geschäftsräumen von
KPMG, Frankfurt

Mittwoch, 18. Dezember 2019

im Empire Riverside Hotel,
Bernhard-Nocht-Straße 97,
20359 Hamburg

IFRS Aktuell 2019

Feste Themen der diesjährigen Roadshow sind:

- wichtigste Änderungen im HGB
- Fragen zur Bilanzierung von Forderungen und Verbindlichkeiten (IFRS 9/IFRS 15)
- IFRS 16 – ausgewählte Praxisfragen
- DPR-Update

Wir möchten Sie einladen, die Agenda aktiv mitzugestalten.

Themen zur Auswahl:

- IFRS 15 – ausgewählte Praxisfragen
- Auswirkungen von IFRS 15, 16 und 9 auf die Kapitalflussrechnung
- ESEF – aktueller Stand der Implementierung
- IBOR-Reform und die Effekte auf den IFRS-Konzernabschluss
- Abgrenzung IAS 28 zu IFRS 9 bei der Bilanzierung von Net Investments
- Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter

Details zu den einzelnen Veranstaltungsterminen und -orten finden Sie demnächst [hier](#).

Zielgruppe

Das Seminar richtet sich an Geschäftsführer und Führungskräfte sowie an Mitarbeiter aus den Bereichen Finanzen, Controlling, Rechnungswesen und Investor Relations, die sich über die Neuregelungen und Änderungen der IFRS und deren Auswirkungen informieren wollen.

Ihre Ansprechpartnerin

Angela Heinrich
T 030 2068-1510
aheinrich@kpmg.com

Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühr beträgt pro Person 150 Euro zzgl. USt.

Anmeldung

Bitte registrieren Sie sich bis eine Woche vor der jeweiligen Veranstaltung [online hier](#) oder senden Sie eine E-Mail an [Angela Heinrich](#).

Eine gesonderte Anmeldebestätigung erhalten Sie per E-Mail. Die Rechnung für die kostenpflichtige Veranstaltung senden wir Ihnen nach der Veranstaltung zu.

Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie [hier](#). Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

An dieser Stelle informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung.

Vor Kurzem in Fachzeitschriften erschienen:

Sonstiges			
Abschlussprüfung	Prüfung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems nach IDW PS 982. Pflichten des Aufsichtsrats bei der Überwachung des IKS und Erfahrungen aus der Prüfungspraxis	AR 7&8/2019, 108–110	Dietmar Glage, Sebastian Strohmenger
Corporate Reporting	Finale EU-Vorgaben für die ESEF-Berichtspflicht ab 2020: Muss es sein? Es muss sein!	BB 30/2019, 1707–1711	Georg Lanfermann, Rüdiger Schmidt

Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

IFRS – Disclosure		
IFRS-Abschluss	Disclosure Initiative – Visual Guide	Der Visual Guide zur Disclosure Initiative des IASB gibt einen Überblick über den Stand sowie die Ziele der wesentlichen Projekte und verwandter Themen zur Verbesserung der Finanzmarktkommunikation.

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

REGION NORD



Haiko Schmidt
T +49 40 32015-5688
haikoschmidt@kpmg.com

REGION OST



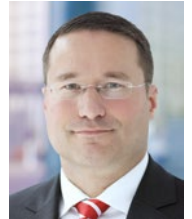
Tobias Nohlen
T +49 30 2068-2362
tnohlen@kpmg.com

REGION WEST



Ralf Pfennig
T +49 221 2073-5189
ralfpfennig@kpmg.com

REGION MITTE



Manuel Rothenburger
T +49 69 9587-4789
mrothenburger@kpmg.com

REGION SÜDWEST

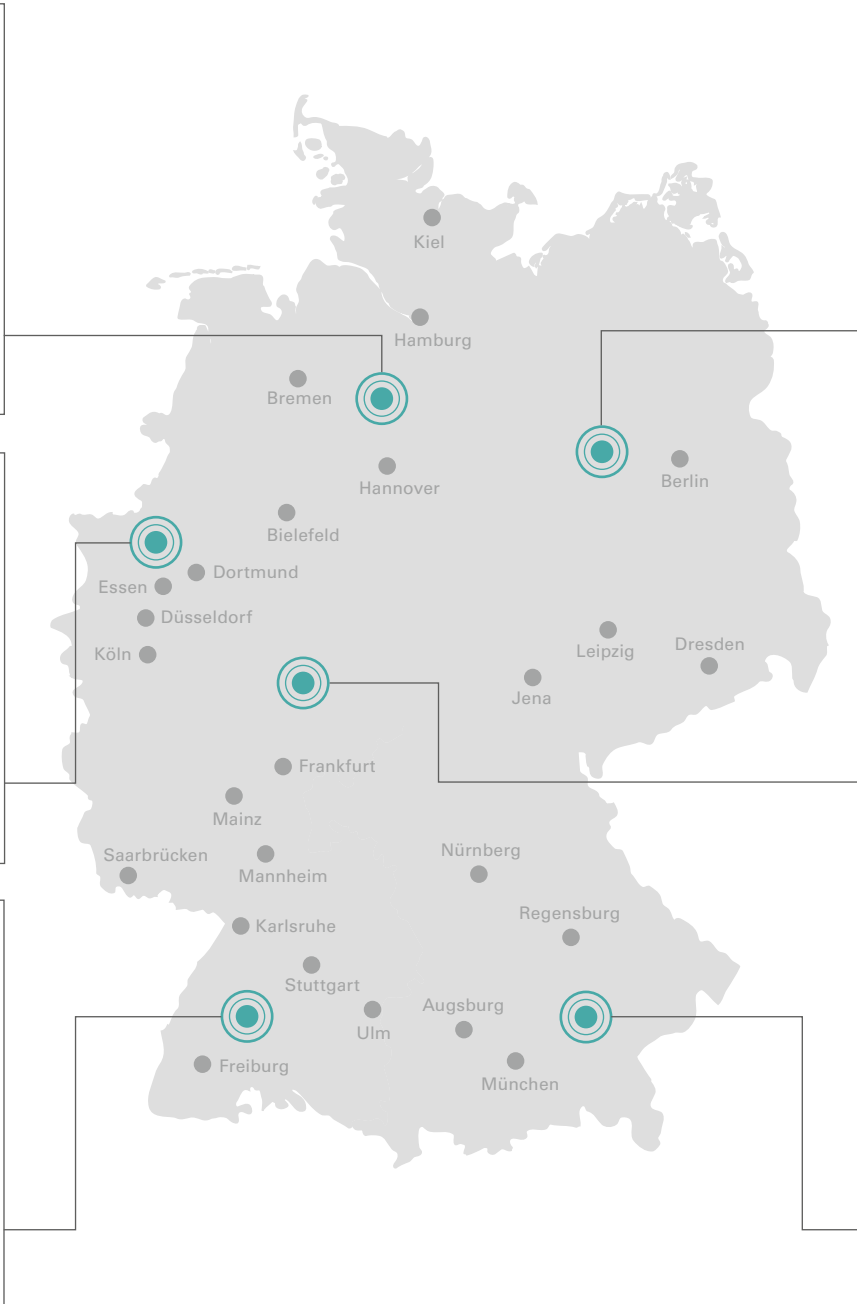


Johann Schnabel
T +49 89 9282-4634
jschnabel@kpmg.com

REGION SÜD



Dr. Markus Kreher
T +49 89 9282-4310
markuskreher@kpmg.com



DEPARTMENT OF PROFESSIONAL PRACTICE



Christian Zeitler
T +49 30 2068-4711
czeitler@kpmg.com



Dr. Markus Fuchs
T +49 30 2068-2992
markusfuchs@kpmg.com



Wolfgang Laubach
T +49 30 2068-4663
wlaubach@kpmg.com



Dr. Hanne Böckem
T +49 30 2068-4829
hboeckem@kpmg.com



Timo Pütz
T +49 30 2068-3450
tpuetz@kpmg.com



Ingo Rahe
T +49 30 2068-4892
irahe@kpmg.com

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Redaktion

Dr. Hanne Böckem (V. i. S. d. P.)

Department of Professional Practice
T +49 30 2068-4829

Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“ von KPMG können Sie unter www.kpmg.de/accountingnews herunterladen oder abonnieren. Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie kostenlos.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2019 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.